

## 4. FINANZIELLES - CASH AND CARRY?

### 4.1. WIE VIEL GEHALT HAT DEIN GEHALT? BEZUG NACH UPIS

#### 4.1.1. Allgemeines

##### 4.1.1.1 Was ist ein UPIS?

Durch die sogenannte UPIS-Meldung (Unterrichts-Prognose-Informations-System) werden die von Lehrer\*innen gehaltenen Unterrichtsstunden und deren Nebentätigkeiten auf Werteinheiten umgerechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des Bezuges. Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrer\*innen und pragmatisierte Lehrer\*innen siehe unter 6.10 in diesem Skriptum.

##### 4.1.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrer\*innen

Laut GG §55 (1) ist das Gehalt des Lehrers/der Lehrerin durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt (aktuelle Gehaltstabelle für 20 Werteinheiten = 1 Lehrverpflichtung).

##### Verwendungsgruppen:

- LPH: Lehrer\*in an Pädagogischen Hochschulen
- L1: Lehrer\*in mit universitärem Lehramtsstudium bzw. Universitäts- oder Hochschulausbildung (auch FHS) mit Berufspraxis
- L2a2: Haupt- und Sonderschullehrer\*in mit Akademiestudium, Fachlehrer\*in an berufsbildenden Schulen mit Lehramtsprüfung, Lehrerin mit einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule
- L2a1: Volksschullehrer\*in mit vier Semestern Akademiestudium (ohne Ergänzungsprüfung)
- L2b1: Volksschullehrer\*in ohne Akademiestudium, Erzieher\*in mit Befähigungsprüfung
- L3: Lehrer\*in ohne Matura

Die Gehaltsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab (Dienstzeit und angerechnete Berufserfahrungszeiten davor).

**Dienstalterszulage:** Laut GG §56 (1) gebührt der Lehrer\*in, die\*der 4 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

##### 4.1.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrer\*innen

Laut VBG (Vertragsbedienstetengesetz) ist das Monatsentgelt des Lehrers/der Lehrerin durch das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt. Vertragslehrer\*innen werden in das Entlohnungsschema I L eingereiht (VBG § 90c (1)). Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer\*innen vorgesehen, die

ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen (VBG 90h Abs.1). **Nach maximal 5 Jahren** ist im Fall einer weiteren Beschäftigung von bisherigen II L Lehrer\*innen eine Umwandlung in I L vorzunehmen.

##### Entlohnungsgruppen:

Für Vertragslehrer\*innen im alten Dienstrecht gilt dieselbe Einteilung wie für Beamt\*innen. Die Verwendungsgruppen werden aber Entlohnungsgruppen genannt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet (lph, l1, l2a2, l2a1, l2b3, l2b2, l2b1, l3). Es wird noch das Symbol für das Entlohnungsschema (IL, IIL) hinzugefügt (IL/l1, IL/l2a2...). Die Entlohnungsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab.

Im neuen Dienstrecht gibt es nur das pd-Schema. Auf den Monats-Bezugszetteln werden im oberen rechten Teil (Stammdaten) die Einstufung, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und das Datum der nächsten Vorrückung ausgewiesen.

##### 4.1.1.4. Ermittlung der Werteinheiten

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist im alten Dienstrecht im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) festgehalten.

Laut BLVG § 2 (1) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 20 Wochenstunden (=Werteinheiten). Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen sind je nach Lehrverpflichtungsgruppe mit folgenden Werteinheiten je gehaltener Stunde (=Faktor) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (aus den Anlagen 1 bis 6 zum BLVG bzw. aus den Übersichtstafeln der Lehrpläne kann entnommen werden, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen eingeordnet sind). siehe ANHANG 6.3

Einige Lehrverpflichtungsgruppen:

	II	III	IVa	V	
Faktoren:	1,167	1,105	1,05	0,955	0,875
ab 18.45 Uhr (x4/3)	1,556	1,473	1,40	1,273	1,167

##### Berechnung der Werteinheiten:

Tagesschule: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde x Faktor

Abendschule für Stunden, die ab 18.45 Uhr beginnen: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde x Faktor x 4/3

##### 4.1.1.5. Lehrpersonen im neuen Dienstrecht

22 Stunden Unterrichtsverpflichtung (wobei an höh.Schulen ab der 9. Schulstufe eine Stunde der Lehrverpfl.Gr. I und II mit 1,1 multipliziert wird). Dazu 2 Stunden weitere Aufgaben (siehe S.81-84).

##### 4.1.1.6. Verjährung

Laut GG § 13b erlischt der Anspruch auf Leistungen und das Recht auf Rückforderung von Leistungen nach drei Jahren.